Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses durch Eltern bei Mitarbeit in der KiTa

Die **KiTa** erhält im Rahmen ihrer **pädagogischen Arbeit** viele Einblicke in die Person und Familie der aufgenommenen Kinder. Beim Erheben, Verarbeiten und Nutzen dieser Kinder- und Familiendaten hat sie das **Sozialgeheimnis** zu wahren (§ 35 SGB I) und die einschlägigen Sozialdatenschutz-Bestimmungen zu beachten.

In diesen rechtlichen Rahmen sind auch Eltern mit eingebunden, wenn sie

- → ihr Kind in der Eingewöhnungsphase in der KiTa begleiten,
- → das KiTa-Team bei der Arbeit mit den Kindern unterstützen (Mitfahrt bei Ausflügen / Mitarbeit bei Projekten / regelmäßige bzw. unregelmäßig Mitarbeit im Betreuungsdienst) oder
- → die KiTa für einen oder mehrere Tage besuchen (= Hospitation).

Mitarbeitende Eltern sind verpflichtet, <u>im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren</u> über jene **Daten**, die sie **über <u>andere</u> Kinder und deren Familien** bei den genannten Tätigkeiten in der KiTa erfahren durch

- → Gespräche z.B. mit den Kindern,
- → eigene Beobachtungen und Eindrücke oder
- → Einblicke in Kinderlisten der KiTa, die sie bei Mitarbeit im Betreuungsdienst erhalten.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für **Betriebs- und Geschäftsdaten**, die **KiTa** und **Träger** betreffen und die der Elterngemeinschaft der KiTa weder bekannt noch zugänglich sind.

Die Eltern verhalten sich **ordnungswidrig**, wenn sie ihre <u>Verschwiegenheitspflicht verletzen</u>. KiTa und Träger behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Eltern-Mitarbeit aufzukündigen.

BITTE lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und die KiTa / Schule weiter besucht, kann es andere Personen (Kinder / Personal) anstecken. Zudem sind Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort **Folge-Erkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie als Eltern mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das IfSG vorsieht. Dabei sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Daher bitten wir Sie Offenheit und vertrauensvolle stets um Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind bei folgenden Vorfällen **nicht in die KiTa** bzw. **Schule** gehen darf:

- 1. schwere Infektionskrankheit, die durch geringe Erreger-Mengen verursacht ist
 - Dazu zählen Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durch-fall durch EHEC-Bakterien. Diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur vereinzelt vor.
 - Das IfSG nennt noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich. dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
- 2. Infektionskrankheit, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann

Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhaut-Entzündung durch Hib-Bakte-rien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.

- 3. **Kopflaus-Befall**, dessen Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
- infektiöse Gastroenteritis, wenn das Kind unter 6 Jahre alt ist.

Die Übertragungswege sind unterschiedlich:

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind <u>Schmier-Infektionen</u>, die durch mangelnde Händehygiene und verunreinigte Lebensmittel, selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielzeug) übertragen werden.
- <u>Tröpfchen- bzw. fliegende Infektionen</u> sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken, Keuchhusten.
- Durch <u>Haar-, Haut- und Schleimhaut-Kontakte</u> werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

In Gemeinschaftseinrichtungen sind die Bedingungen für eine Übertragung besonders günstig. Daher bitten wir Sie, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes stets den Rat Ihres Haus- / Kinderarztes einzuholen (z.B. hohes Fieber, auffallende Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen, Durchfälle länger als 1 Tag, andere Besorgnis erregende Symptome). Er wird Sie (bei Diagnose / entsprechendem Verdacht) informieren,

ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die den KiTa- / Schul-Besuch nach dem IfSG verbietet.

Muss Ihr Kind zu Hause bleiben oder gar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und zwar die KiTa-Leitung:

- Teilen Sie uns die <u>Diagnose</u> mit, damit wir gemeinsam mit dem **Gesundheitsamt** alle Maßnahmen ergreifen können, die eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorbeugen.
- Teilen Sie uns auch Ihre Kenntnis mit, ob der von ihnen eingeschaltete Arzt eine Infektions-Meldung an das Gesundheitsamt vorgenommen hat. In diesem Fall können wir ggf. von einer weiteren Meldung absehen.

Bei vielen Infektionskrankheiten erfolgt eine Ansteckung schon bevor typische Krankheits-Symptome auftreten. Daher kann Ihr Kind andere Personen in der KiTa bereits angesteckt haben, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In diesen Fäll müssen wir alle Eltern anonym über das Auftreten der Infektionskrankheit informieren.

Weitere Fälle, in denen ihr Kind zu Hause bleiben muss und Sie die KiTa informieren müssen, sind:

- Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. In einigen Fällen werden Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen (Husten, Ausatmungsluft) übertragen. Dadurch besteht eine Ansteckungsgefahr für andere Personen. Das IfSG erlaubt daher Cholera-, Diphtherie-, Ausscheidern von Paratyphus-EHEC-. Typhus-. und Shigellenruhr-Bakterien eine Gemeinschaftseinrichtung mit nur Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder zu besuchen.
- Wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein.

Wann in diesen Fällen ein Besuchsverbot der KiTa / Schule für ihr Kind besteht, teilt Ihnen Ihr Arzt oder Gesundheitsamt dies mit. Gegen Diphtherie, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Masern, und Typhus, Hepatitis Α В gibt Schutzimpfungen. Liegt ein Impfschutz vor, kann Gesundheitsamt im Einzelfall das Besuchsverbot sofort aufheben. Bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz dem Einzelnen und der Allgemeinheit dient.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- / Kinderarzt oder an ihr Gesundheitsamt. Auch wir als KiTa helfen Ihnen gerne weiter.

Herausgeber dieses Info-Blattes, das gekürzt und an einer Stelle ergänzt wurde, ist: Robert-Koch-Institut

BITTE lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung

Vorsichts-Maßnahmen, die Eltern beim Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln in die KiTa beachten müssen, um die Gesundheit der anderen Kinder nicht zu gefährden!

1. Verzicht auf Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durchhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und nach Verzehr die Gesundheit beeinträchtigen. Auf Speisen mit rohen Eiern sollten Sie deshalb verzichten. Dazu gehören insbesondere:

- alle Speisen einschließlich Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden
- ♦ angesämte Bouillons
- ♦ Kartoffel-Salat mit rohen Eiern
- Süß-Speisen mit Eigelb oder Eischnee (z.B. Tiramisu)
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde
- selbst hergestelltes Speiseeis.

2. Verzicht auf Mett und Tatar

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen belastet sein. In diesem Speisen vermehren sich die Mikro-Organismen außergewöhnlich rasant. Mett und Tatar sind daher besonders gefährlich. Wir bitten Sie deshalb, auf Speisen mit Mett und Tatar zu verzichten.

3. Mitbringen von Roh-Milch und Vorzugs-Milch nur im abgekochtem

In jüngster Zeit sind in Roh-Milch und Vorzugs-Milch Erreger entdeckt worden, die bei Kleinkindern zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Kochen Sie diese Milch daher unbedingt vorher ab.

4. Mitbringen von Produkten mit ausreichendem Mindesthaltbarkeits-Datum

Soweit mitgebrachte Speisen und Lebensmittel für einen späteren Verzehr bestimmt sind, lagern sie noch einige Zeit. Daher sollten Sie

darauf achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeits-Datum auf der Ware angegeben ist.

5. Weitere Vorsichts-Maßnahmen, die Sie berücksichtigen sollten

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden. Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Wenn Sie die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank möglichst in eine Kühltasche packen, bleibt zumindest gewisse Zeit eine Kühlung erhalten erhalten. Insbesondere folgende Lebensmittel sollten sie nur gut gekühlt in die KiTa transportieren:

- Jogurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen
- ♦ Nachspeisen
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde (z.B. Obst-, Creme-Torten)
- ♦ Wurst und Käse
- ♦ Feinkost-Salate
- alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis.

Besondere Vorsicht bei Speise-Eis: Speiseeis ist gerade bei Kindern ein beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie deshalb beim Transport darauf, dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, verzichten Sie bitte darauf auf, es in die KiTa mitzubringen.

Bereiten sie <u>selbst hergestellte Speisen</u> erst an dem Tag frisch zu, an dem Sie diese in die KiTa mitbringen. Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit, sich zu vermehren. Daher sollten Sie mitgebrachte und selbsthergestellte Speisen erst am Tag der Mitnahme frisch zubereiten.